

# Übersicht der Energiepreise der letzten 12 Monate

## Entgelt für die Gaslieferung<sup>1</sup>

	Energiepreis  in Cent/kWh	Grundpreis	
		ohne Leistungsmessung in Euro/Jahr	mit Leistungsmessung in Euro/Monat
<b>Januar 2026</b>	5,75	200,00	
<b>Dezember 2025</b>	5,09	200,00	
<b>November 2025</b>	5,38	200,00	
<b>Oktober 2025</b>	5,45	200,00	
<b>September 2025</b>	5,42	200,00	
<b>August 2025</b>	5,49	200,00	
<b>Juli 2025</b>	5,64	200,00	
<b>Juni 2025</b>	5,92	200,00	
<b>Mai 2025</b>	5,75	200,00	
<b>April 2025</b>	5,80	200,00	
<b>März 2025</b>	6,48	200,00	
<b>Februar 2025</b>	7,38	200,00	

<sup>1</sup> Das Entgelt erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung (inkl. Konzessionsabgaben) sowie den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte des örtlichen Netzbetreibers bzw. grundzuständigen Messstellenbetreibers, um einen Aufschlag für die Strukturierung der Ausspeisemengen, der der Höhe nach der jeweils aktuell veröffentlichten Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen entspricht, um die Gasspeicherumlage, um den CO<sub>2</sub>-Emissionsaufschlag sowie um die Energie- und Umsatzsteuer.

Der CO<sub>2</sub>-Emissionsaufschlag bestimmt sich nach dem jeweils für das Kalenderjahr gültigen Preis der Emissionszertifikate unter Anwendung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Umrechnungsgrundsätze und -faktoren für das gelieferte Erdgas. Sobald die Emissionszertifikate versteigert werden, ermittelt sich der gültige Preis der Emissionszertifikate aus dem mengengewichteten Durchschnitt aller Preise, zu denen der Lieferant für das jeweilige Kalenderjahr Emissionszertifikate erworben hat. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant die Ermittlung dieses Preises geeignet nachweisen. Der Lieferant kann für das jeweilige Kalenderjahr den CO<sub>2</sub>-Emissionsaufschlag zunächst aufgrund eines nach billigem Ermessen zu bestimmenden vorläufigen Preises ermitteln, der nicht höher sein darf als ein für das Kalenderjahr gesetzlich festgelegter Höchstbetrag. Der Lieferant wird über diesen vorläufigen CO<sub>2</sub>-Emissionsaufschlag unverzüglich abrechnen, sobald der mengengewichtete Durchschnittspreis der erworbenen Emissionszertifikate für das Kalenderjahr endgültig feststeht. Die Abrechnung erfolgt spätestens sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt. Nachforderungen hat der Kunde dem Lieferanten zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu bezahlen. Guthaben des Kunden sind vollständig mit der nächsten Zahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen an den Kunden auszuzahlen.